



Jugendordnung der Jugendgruppe des ASV Bensberg e.V.

I Vorwort

Diese Jugendordnung enthält die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe des ASV Bensberg e.V. Ihr Ziel ist es, Grundlage für ein geordnetes und vernünftiges Miteinander zu sein. Auf ihre Regeln soll sich jeder verlassen können. Sie soll weiter den Jugendlichen und ihren Eltern Klarheit über Stellung der Jugendlichen in der Jugendgruppe und im Verein verschaffen. Wenn sie dazu beiträgt, dass Missverständnisse aus Unwissenheit oder Auseinandersetzungen schnell gelöst werden, oder erst gar nicht entstehen, hat sie ihren Sinn erreicht.

II Sinn der Jugendarbeit

Gemäß § 2 Ziff. 1 und 6 der Satzung unterhält der ASV Bensberg e.V. eine Jugendgruppe.

Die Jugendlichen sollen dazu angeleitet werden, waidgerechtes und faires Sportangeln zu erlernen und ein schönes und sinnvolles Hobby auszuüben.

Die Achtung vor der Kreatur Fisch ist dabei oberstes Gebot. Auch soll nicht nur Verständnis für die Fischwelt, sondern auch für die Zusammenhänge des Ökosystemes „See und Umgebung“ geweckt und gefördert werden. Weiter werden praktische Möglichkeiten des Umweltschutzes, zu denen jeder beitragen kann, vermittelt. Schließlich soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, das Erlebnis der Kameradschaft zu erfahren.

Hierzu veranstaltet der Verein Übungsangeln, Vorträge, Gewässerreinigen, Hegefischen, Exkursionen u. a..

III Mitgliedschaft in der Jugendgruppe

1. Jeder Jugendliche, der zu Beginn des Geschäftsjahres (jeweils am 01.01. des Jahres) das 10. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des ASV Bensberg e.V. werden. Mit Aufnahme in den Verein ist automatisch die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe verbunden.
2. Jugendliche, bei denen mindestens ein Elternteil als Senior Mitglied des ASV Bensberg e.V. ist, können bereits mit Vollendung des 9. Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft im ASV Bensberg e. V. endet am 31.12 des Jahres, in dem der Jugendliche das 17. Lebensjahr vollendet hat. Das letzte Jahr der Zugehörigkeit zu der Jugendgruppe gilt als Probejahr. Für die Aufnahme in die Seniorenmitgliedschaft muss der Jugendliche in seinem Probejahr einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den ASV Bensberg e. V. stellen. Der Vorstand entscheidet allein über den Antrag.

IV Sportfischerprüfung

1. Jeder Jugendliche ist wie jedes andere Mitglied des ASV Bensberg e.V. verpflichtet, spätestens in dem darauffolgenden Jahr nach Eintritt in den Verein die Sportfischerprüfung abzulegen.

2. Dies gilt im Rahmen der Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NRW, wonach die Sportfischerprüfung zwischen dem 14. und 15. Lebensjahr abgelegt werden muss. Ab diesem Zeitpunkt kann der „blaue“ Fischereischein erworben werden. **Jugendlichen, welche das 16 Lebensjahr erreicht haben, wird ohne Sportfischerprüfung weder der „blaue“ noch der „rote“ Jahresfischereischein erteilt.**

V Anglerische Betätigung

1. a) Es ist für Jugendliche, die den Roten Fischereischein haben **eine** Handangel mit einem **einfachen Haken** erlaubt.
b) Jugendliche, die die Sportfischerprüfung bestanden haben dürfen mit 2 angeln angeln.
2. Spinnangeln (Fischen mit künstlichen Ködern wie z. B. Spinnern, Wobblern, Twistern usw.) und Fliegenfischen ist Jugendlichen erst mit bestandener Sportfischerprüfung erlaubt.
3. Angeln in Begleitung
a) Jugendliche, die die Sportfischerprüfung bestanden haben, dürfen ohne Begleitung an den Gewässern des ASV B. fischen.
b) Ohne Sportfischerprüfung darf nur in Begleitung oder in erreichbarer Nähe eines Erwachsenen mit bestandener Sportfischerprüfung geangelt werden. Dies geschieht deshalb, damit dieser dem noch oft unerfahrenen Jungangler bei auftretenden Schwierigkeiten helfend zur Seite stehen kann.
4. Nachtangeln
a) Unter Nachtangeln wird das Angeln zu der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verstanden.
b) Nachtangeln ist jedem Jugendlichen **ab Vollendung des 16. Lebensjahres** erlaubt.
c) Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren dürfen in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes Nachtangeln.
d) Jugendliche unter 14 Jahren bedürfen zusätzlich der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten; diese ist mitzuführen. Dies gilt nicht, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten angeln, der selbst Mitglied des ASV B. ist.
5. Bootsangeln
a) Das Angeln vom Boot aus ist nur auf dem Saaler See gestattet.
b) Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes, welches **im gleichen Boot mitfährt**, vom Boot aus fischen.
c) Jugendliche unter 14 Jahren bedürfen zusätzlich der schriftlichen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten; diese ist mitzuführen. Dies gilt nicht, wenn ein Erziehungsberechtigter, der selbst Mitglied des ASV Bensberg e.V. ist, **im gleichen Boot mitfährt**.

6. Hältern von Fischen

Das Hältern von Fischen ist **grundsätzlich verboten!!**

7. Die oben aufgeführten Richtlinien gelten sinngemäß auch für das Angeln in den freigegebenen Bachstrecken.
8. Die sonstigen gesetzlichen bzw. Vereinsbestimmungen (Mindestmaße, Schonzeiten usw.) sind selbstverständlich darüber hinaus zu beachten.

VI Allgemeine Verhalten am Gewässer

Der Jugendliche muss sich bewusst sein, dass seine anglerische Betätigung in der Öffentlichkeit zunehmend kritischer verfolgt wird. Daher hat er sein Verhalten so einzurichten, dass das Bild des Anglers und des ASV Bensberg e.V. in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet (vgl. § 7 f der Satzung).

Dazu gehört im Einzelnen:

1. Es ist alles zu unterlassen, was andere Angler oder Erholungssuchende am Gewässer stören kann.
2. Der Angelplatz ist sauber zu halten, dies gilt besonders beim Verlassen des Angelstelle.
3. Beschädigungen an der Ufervegetation (Abschneiden von Ästen u. ä) sind **unbedingt** zu unterlassen.

VII Veranstaltungen der Jugendgruppe

1. Jeder Jugendliche ist **verpflichtet**, an den von den Jugendwarten bekannt gegebenen Veranstaltungen (Übungsfischen, Versammlungen usw.) oder solchen, zu denen sich namentlich gemeldet wurde (Freundschaftsfischen, Fahrten u. ä) teilzunehmen.
2. Wer an einer der oben genannten Veranstaltungen nicht teilnehmen kann, hat sich bei den Jugendwarten oder den beiden Jugendvertretern unter Angabe des Hinderungsgrundes abzumelden. Bei unvorhersehbaren Hinderungsgründen ist innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Veranstaltung eine Mitteilung zu machen.

Anmerkung: „Kein Bock“ oder „Freundin“ sind **keine** Hinderungsgründe.

3. Verhalten während der Veranstaltung
 - a) Zunächst wird auf das unter Punkt VI Gesagte verwiesen.
 - b) Während der gesamten Dauer einer Veranstaltung der Jugendgruppe des ASV B. ist aus versicherungstechnischen Gründen der Konsum von Alkohol untersagt. Die unter Punkt 3a und 3b aufgeführten Verhaltensregeln gelten auch bei gemeinsamen Veranstaltungen mit befreundeten Vereinen und insbesondere an deren Gewässern.

VIII Jugendsprecher

1. Jugendsprecher kann jeder Jugendliche ab 16 Jahren werden, der mindestens zwei Jahre Mitglied der Jugendgruppe war, oder jeder Jugendliche mit mindestens vier Jahren Vereinszugehörigkeit. Die Jugendsprecher sollten sich altersmäßig um mindestens ein Jahr unterscheiden.

2. Aufgaben und Rechte der Jugendsprecher
 - a) Die Jugendsprecher haben die Interessen der Jugendlichen zu vertreten und üben eine Vermittlerfunktion zwischen den Jugendlichen und den Jugendwarten aus. Sie sind Ansprechpartner bei Problemen, welche die Jugendlichen untereinander, mit Senioren des ASV B. oder allgemein während der anglerischen Betätigung haben.

Darüber hinaus vertreten sie die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand des ASV B. Sie müssen jederzeit gehört werden.
 - b) Die Jugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder bei Verhandlungen über Sperren von drei und sechs Monaten gegen Jugendliche.

Dabei wird ihr Votum auch bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Jugendsprecher als nur **eine** Stimme gezählt. Können die Jugendsprecher sich nicht einigen, wird ihre Stimme nicht mitgerechnet
 - c) Bei Verfahren in eigener Sache haben die Jugendsprecher kein Stimmrecht.

3. Wahl der Jugendsprecher
 - a) Es findet eine geheime und gleiche Wahl statt. Ausschließlich Jugendliche der Jugendgruppe des ASV B. haben Stimmrecht. Jeder Jugendliche kann zwei Wahlvorschläge machen. Die beiden Wahlvorschläge, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, werden Jugendsprecher.
 - b) Bei den Wahlvorschlägen sind Pkt. VIII Ziff. 2 zu beachten!

IX Jugendwarte

1. Gemäß §10 Ziff. e und §11 Ziff. b der Satzung des ASV B. wird die Jugendgruppe von zwei Jugendwarten geleitet. Ihren Anweisungen ist im Rahmen des Vereinslebens Folge zu leisten.
2. Sie sind berechtigt, Maßnahmen im Rahmen von Pkt XI (Sanktionen) zu ergreifen.

X Verhalten bei Problemen

1. Mit Vereinsangehörigen...:

a) Mit anderen Jugendlichen...:

Die Jugendlichen sollten möglichst Streitigkeiten untereinander austragen. Notfalls sind die Jugendsprecher anzusprechen. Ist es den Jugendlichen nicht möglich zu vermitteln, sollten die Jugendwarte angesprochen werden.

b) Mit Senioren...:

Jugendliche, welche sich von Senioren ungerecht behandelt fühlen, sollten von sich aus nicht gegen den Senior vorgehen, sondern zunächst die Jugendsprecher oder die Jugendwarte ansprechen. Bei berechtigten Beschwerden werden vom Vorstand Maßnahmen gegen den Senior getroffen.

2. Mit anderen Erholungssuchenden...:

Der Jugendliche muss auf Kritik durch Passanten gefasst sein. Er hat sich dennoch gegenüber den Erholungssuchenden zurückhaltend zu verhalten. Bei Streitigkeiten ist es besser nachzugeben. Bei Straftaten durch solche Personen ist selbstverständlich die Polizei einzuschalten.

XI Sanktionen

1. Bei Verstößen gegen diese Jugendordnung oder die Satzung des ASV Bensberg e. V. können Strafen gegen Mitglieder der Jugendgruppe verhängt werden.
2. Es kommen folgende Sanktionen in Betracht:
 - a.) Ermahnungen.
 - b) Angelsperren an allen Vereinsgewässern für ein, drei oder sechs Monate.
 - c) Ausschluss aus dem ASV Bensberg e. V.
3. Ermahnungen und Sperren bis zu einem Monat stehen ausschließlich im Ermessen der Jugendwarte.
4. Bei Sperren von drei bis sechs Monaten wird ein sogenannter „Jugendschiedsausschuss“ gebildet, welcher von den Jugendwarten einberufen wird. Dieser besteht aus den zwei Jugendwarten und den zwei Jugendsprechern. Die beiden Jugendwarte haben jeweils eine Stimme. Für das Stimmrecht der Jugendsprecher gilt das unter Pkt VIII 3.b. Gesagte. Beschlüsse dieses Gremiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der betroffene Jugendliche hat das Recht, angehört zu werden.

5. Alle weiteren Sanktionen können nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen verhängt werden; dazu gehören insbesondere:
 - a) Grob unwaidmännisches Verhalten (Tierquälerei)
 - b) Haltern von Fischen
 - c) Beschädigung der Ufervegetation.
 - d) Grob unkameradschaftliches Verhalten
 - e) Verletzung des Ansehens des ASV Bensberg e. V. in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße.
6. Verfahren bei Verfehlungen, welche unter Ziff. 5 fallen...

Für diese schwerwiegenden Verstöße gilt das in §12 der Satzung Festgelegte entsprechend.

XII Teilnahme an Vereinsversammlungen

1. Jeder Jugendliche hat das Recht, an der Jahreshauptversammlung oder sonstigen anberaumten Versammlungen teilzunehmen und dort gehört zu werden.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Jugendliche nur im Rahmen der Satzung Stimmrecht.

XIII Einverständniserklärung

Diese Jugendordnung wird von den Erziehungsberechtigten mit Zustimmung zur Aufnahme des Jugendlichen in den ASV Bensberg e. V. anerkannt.